

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
513 K 117/14



Anklam, 10.02.2015

**Amtsgericht Pasewalk
- Zweigstelle Anklam -**

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.04.2015	09:00 Uhr	124, Sitzungssaal	Amtsgericht Pasewalk Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Gebäudeeigentum eingetragen im Gebäudegrundbuch des Amtsgerichts Pasewalk von Eggesin, Blatt 99013, verbunden mit dem dinglichen Nutzungsrecht an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Eggesin Blatt 762

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Eggesin	65, Flur 23	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Scharnhorststraße 2	Scharnhorststraße 2 in 17367 Eggesin	0,0864	99013

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Gebäude ist ein 1 1/2-geschossiges, vollständig unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Im Kellergeschoss befinden sich 5 Nutzräume. Das Erdgeschoss ist unterteilt in Flur, Küche, Bad, zwei Wohnzimmer, Schlafzimmer und das Dachgeschoss in zwei Kinderzimmer, Flur und Abstellräume. Die Nutz- und Wohnfläche beträgt insgesamt 212,90 m²;

Verkehrswert:

28.900,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.07.2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Hartwig
Rechtspflegerin

Beglaubigt



Anklam, 11.02.2015

Mudlach
Gundlach

Justizangestellte